

Westernreitverein Vorarlberg Statuten (2019)

§ 1) Name, Sitz und- Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen 'Westernreitverein Vorarlberg' nachstehend kurz WRV genannt.
2. Der WRV hat seinen Sitz in 6805 Feldkirch-Gisingen, Lehrer-Frickstraße 8 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
3. Der WRV ist ein unpolitischer, ausschließlich gemeinnütziger und selbstständiger Verein und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und kann eigenes Vermögen erwerben und hat seine eigenen Statuten.

§ 2) Zweck des WRV

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung des Westernreitportes, sowohl des Leistungssportes als auch des Freizeitreitens.
2. Der Verein fördert die Zucht und die Erhaltung der amerikanischen Westernpferderassen (Quarter Horse, Appaloosa, Paint und Pinto) sowie weiterer Pferderassen, welche für den Westernreitport geeignet sind in Vorarlberg.
3. Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
4. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei einer Auflösung des Vereines weder ihre Sacheinlagen noch den Wert der Sacheinlage zurück. Diese verbleiben im Eigentum des Vereines.
8. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Reitsportveranstaltungen jeder Art (zB Reitertreffen)
 - b) Turnierveranstaltungen (zB Landesmeisterschaften, Reiterspiele)

- c) Ausbildungskurse für Reiter/innen
 - d) Ausbildungskurse für Reitausbildner/innen
 - e) Ausbildungskurse für Pferde aller Rassen
 - f) sowie gesellschaftliche Veranstaltungen jeder Art
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Sammlungen bei Sponsoren (bei/für Veranstaltungen)
 - c) Erträge durch vom Verein organisierte Veranstaltungen jeder Art
 - d) sonstigen Zuwendungen

§ 4) Arten der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (aktive), außerordentliche (passive) und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines unterstützenden Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Vorstand wegen besonderer Verdienste um den Verein und/oder dem Pferdesport ernannt werden.

§ 5) Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind, werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Genehmigung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten Vereinsmitglieder werden.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens bis 15. Oktober vorher schriftlich mitgeteilt werden.
3. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des Mailversandes maßgeblich.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung – welche bis Ende Juli zu erfolgen hat – den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht bis 15. Oktober einbezahlt hat.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen

eines für den Verein schädlichen Verhaltens verfügt werden.

6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins widmungsgemäß zu beanspruchen.
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand eine Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Dies ist schriftlich einzubringen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) bei der jährlichen Generalversammlung zu informieren.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt werden könnte oder nicht dem Vereinszweck entsprechen.
7. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
8. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis 31. März des betreffenden Jahres und anderer von der Generalversammlung beschlossener Beiträge verpflichtet.
9. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
10. Sämtliche ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben die vorgesehenen Formulare betreffend der DSGVO zu unterfertigen und erklären ihre Zustimmung zum Inhalt dieser Ausfertigung.

§ 8 Vereinsorgane

1. Als Organe des Vereins fungieren:
 - a) die Generalversammlung (§§ 9 u 10)
 - b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
 - d) das Schiedsgericht (§ 15)
2. Die genannten Organe üben ihre Vereinstätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 9 Generalversammlung (GV)

1. Die Generalversammlung (GV) ist die 'Mitgliederversammlung' im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Eine ordentliche GV findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate jeden Jahres statt und wird vom Vorstand organisiert und verlaublich.
2. Eine außerordentliche GV findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen GV
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21/5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21/5 zweiter Satz des VereinsG, § 11/3,
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11/4 binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu einer ordentlichen wie auch zu einer außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse) einzuladen.
Die Anberaumung der GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs 1 und Abs 2 lit a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs 2 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs 2 lit e).
4. Anträge zur GV sind mindestens eine Woche vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich einzubringen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
Jedes Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme nur für ein anderes Mitglied mit Bevollmächtigung eine Stimme abgeben.
7. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu Beginn einer angesagten Versammlung anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen.
9. Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Über jede Generalversammlung ist vom Schriftführer/in oder Vertreter/in ein Protokoll anzufertigen.
Dieses Protokoll hat die Themen der Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu beinhalten.

§ 10) Aufgaben der Generalversammlung (GV)

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11) Vorstand

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus 3 Mitgliedern, dem
 - * Obmann/Obfrau
 - * Schriftführer/in
 - * Kassier/inweitere kann für die angeführten Funktionen jeweils ein/eine Stellvertreter/in gewählt werden
2. Der Vorstand wird von der GV gewählt.
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
4. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.
5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre und die Wiederwahl ist möglich.
Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
6. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.

- Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
 9. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 11) und Rücktritt (Abs 12).
 11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
 12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.
 13. Ein Vorstandsmitglied darf keine Funktion in einem gleichartigen Verein ausüben

§ 12) Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das ‚Leitungsorgan‘ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und Abs 2 lit a-c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 13) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins mit Unterstützung des/der Stellvertreter/in.
Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein in allen Belangen nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmann/Obfrau und des Schriftführers/In in Geldangelegenheiten des/der Obmann/Obfrau und des Kassiers/In
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen;
im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der/die Schriftführer/in erledigt die laufenden Verwaltungsaufgaben und den Schriftverkehr.
8. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des Schriftführers/In oder des Kassiers/In ihre Stellvertreter/Innen.

§ 14) Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrollen sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

3. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 10 - 12 sinngemäß.

§ 15) Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine ‚Schlichtungseinrichtung‘ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.


§ 16) Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen außerordentlichen GV bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen.
Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
4. Vor einer Auflösung des Vereines durch den Vorstand hat dieser eine Übernahme bzw Weiterführung des Vereines durch andere Personen zu ermöglichen. Erst wenn sich keine Personen finden, die den Verein weiterführen wollen, kann er vom Vorstand aufgelöst werden.

Feldkirch, im März 2019

Für den Vorstand:



(Müller Rainer, Obmann)